Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1867

Antrag

der Abgeordneten Dr. Oellers, Schröter und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über eine Bundeshilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bund leistet dem Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950 einen Zuschuß in Höhe von 70 Millionen DM.

(2) Dieser Zuschuß wird — soweit erforderlich — gegen die nach § 2 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (RGBl. S. 773) von dem Lande Schleswig-Holstein aufzubringenden Anteile an den dort bezeichneten Aufwendungen des Bundes verrechnet.

§ 2

Zur Deckung dieses Zuschusses kann der Bund gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes die Einkommen- und Körperschaftsteuer der Länder nach dem Verhältnis des Istaufkommens im Rechnungsjahr 1950 in Anspruch nehmen.

§ 3

(1) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, dem Land Schleswig-Holstein einen unverzinslichen Kassenkredit bis zur Höhe von 35 Millionen DM einzuräumen, soweit dieser Kassenkredit zur Überbrückung rückständiger Leistungen für das Land Schleswig-Holstein aus dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 erforderlich ist.

(2) Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, den Kassenkredit im Rechnungsjahr 1951, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach endgültiger Festsetzung der Leistungen aus dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 zurückzuzahlen.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1951

Schröter
Dr. Oellers
Brookmann
Hagge
Gerns
Revenstorff
Dr. Edert
Tichi
Ewers
Struve
Glüsing

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1